

PRIV.-DOZ. DR. PAUL SUNGLER
GESCHÄFTSFÜHRER



Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
per E-Mail an: v@bka.gv.at
und
Präsidium des Nationalrates
per E-Mail an:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Telefon: +43 (0)5 7255 - 20001
Fax: +43 (0)5 7255 - 20199
E-Mail: p.sungler@salk.at

19.06.2017

Stellungnahme zum Entwurf des Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH erlaubt sich im Rahmen der Begutachtungsfrist zum Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 29 - Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext

Das Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, wird als Vorschrift im Sinne des Art. 88 DSGVO genannt. Im Falle einer Notifizierung des ArbVG als Arbeitnehmer-Datenschutzregelung bei der EU-Kommission hätte eine Verletzung des ArbVG, etwa aufgrund nicht abgeschlossener Betriebsvereinbarungen gem. § 96 a ArbVG, Strafen nach den Vorschriften der DSGVO zur Folge (Strafrahmen von EUR 20 Mio oder 4% des Umsatzes).

Die unternehmerische Praxis hat gezeigt, dass § 96 a ArbVG aufgrund seiner sehr allgemeinen und weit gefassten Formulierung in vielen Fällen einen breiten Interpretationsspielraum dahingehend bietet, ob in einem konkreten Fall personenbezogener Verarbeitung von Mitarbeiterdaten die Zustimmung des Betriebsrates und somit der Abschluss einer Betriebsvereinbarung erforderlich ist oder nicht. Insbesondere im Hinblick darauf, dass als Folge einer Verletzung des § 96a ArbVG ein derart hoher Strafrahmen zu erwarten ist, erscheint es notwendig, die Bestimmung des § 96 a ArbVG näher zu konkretisieren, um Arbeitgebern ein erhöhtes Maß an Rechtssicherheit zu bieten, respektive auf eine Benennung des ArbVG als Regelung iSd Art. 88 DSGVO zu verzichten.

Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung der Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


Priv.-Doz. Dr. Paul Sungler
Geschäftsführer